

Betriebs- und Nutzungsreglement (nachstehend BuNR genannt) für den Kolpingraum, Eicherstrasse 17, Sempach

Art. 1 Allgemeines

Die **Wohnbaugenossenschaft stella maris** (nachstehend Vermieterin genannt) stellt den Kolpingraum an der Eicherstrasse 17 der Bevölkerung zur Verfügung.

Art. 2 Eigentum

Das Vereinslokal ist Eigentum der Vermieterin sowie sämtliche im Raum installierten Anlagen (Beamer, Audio-System), Einrichtungen, Mobiliar (Innen- und Aussenbereich) und Geschirr.

Art. 3 Grundsätze

- 3.1. Das BuNR regelt die Bedingungen für Nutzniesser/Mieter des Kolpingraumes.
- 3.2. Die Nutzniesser/Mieter sind sich bewusst, dass der Kolpingraum mit der nötigen Sorgfalt zu nutzen ist.
- 3.3. Die Mieter übernehmen die uneingeschränkte Verantwortung für den gemieteten und benutzten Raum sowie das Mobiliar und die Einrichtungen bis zur Rückgabe an die Kolpingraumverantwortliche.
- 3.4. Die Vermieterin kann Mieter und/oder Gruppierungen, die ein Gedankengut vertreten, das sich nicht mit der Vermieterin vereinbaren lässt, als Mieter ablehnen.
- 3.5. Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Mieters. Die jeweils aktuell gültigen Gesetze und Verordnungen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern sind verbindlich einzuhalten.
- 3.6. Das Parkieren von Autos und das Abstellen von Velos sind auf dem gesamten Vorplatz der Überbauung Eicherstrasse nicht gestattet. Dafür stehen die öffentlichen und bewirtschafteten

Parkplätze vis-à-vis beim Parkplatz Dreieck zur Verfügung. Für den Umschlag von Waren kann der Vorplatz benutzt werden. Anschliessend muss das Fahrzeug umgestellt werden.

Art. 4 Mieterreihenfolge

Die Mieterreihenfolge ist bei mehreren Anfragen, welche die gleiche Zeitspanne betreffen, wie folgt geregelt:

- Kolpingverein
- Katholische Kirchgemeinde Sempach
- Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Sempach
- Hausbewohner Eicherstrasse 13 und 17
- Dritte: Einwohnergemeinde Sempach
Einheimische
Auswärtige

Art. 5 Übergabe und Abnahme des Raumes

- 5.1. Vor der Benützung hat sich der Mieter rechtzeitig (spätestens eine Woche vor dem Anlass) mit der Kolpingraumverantwortlichen betreffend Einrichtung in Verbindung zu setzen und den Übergabetermin zu vereinbaren. Allfällige Vorkehrungen durch den Mieter dürfen erst ab dem vereinbarten Termin getroffen werden (z.B. Materialtransporte, Dekorationen, usw.).
- 5.2. Die Kolpingraumverantwortliche übergibt den gemieteten Raum und Einrichtungen. Sie schafft die Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Nach Ablauf der Mietdauer hat der Mieter den Raum und die Einrichtungen in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sämtliche Dekorationen müssen beseitigt und Abfälle mitgenommen werden.
- 5.3. Am Ende der Veranstaltung ist der Mieter für das Schliessen des Raumes verantwortlich (Fenster und Türen, Beleuchtung, Brandherde, usw.). Allfällige Mängel, Schäden, defektes Geschirr sowie grössere Verunreinigungen sind der Kolpingraumverantwortlichen unverzüglich zu melden.
- 5.4. Die Mithilfe bei der Umgestaltung des Raumes und wieder in die Grundordnung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.



Art. 6 Umgang mit Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen

- 6.1. Für Schäden an den Gebäuden, Umgebung, Mobiliar, Einrichtungen und Installationen haftet der Mieter. Für minderjährige Kinder haftet die/der Erziehungsberechtigte. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer erwachsen können, lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.
- 6.2. Installationen und Dekorationen sind so anzubringen, bzw. aufzustellen, dass keine Beschädigungen oder Verunreinigungen an Mobiliar und Gebäudeteilen entstehen. Vor Beginn der entsprechenden Einrichtungsarbeiten ist die Kolpingraumverantwortliche zu konsultieren. Bei Nichtbeachten werden Reparatur-, bzw. Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 6.3. Individuelle Beflaggung der Fassade ist nicht gestattet.
- 6.4. Änderungen und Einstellungen der Beleuchtungskörper dürfen nur durch die Kolpingraumverantwortliche vorgenommen werden.
- 6.5. Die Eingangs- sowie Fluchttüre sind sogleich Fluchtwege und dürfen somit nicht mit Material oder Dekorationen verstellt werden.
- 6.6. Es ist untersagt, Stühle, Tische und Geschirr im Freien ausserhalb des Sitzplatzes vor dem Kolpingraum aufzustellen.

Art. 7 Brandschutz

- 7.1. Im Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.
- 7.2. Das Entzünden von Feuerwerkskörpern, Tischbomben, Fackeln, Wunderkerzen und dergleichen ist verboten.
- 7.3. Das Aufstellen, bzw. Entzünden von Kerzen ist nur auf den Tischen zu Dekorationszwecken erlaubt. Das Herumtragen von Kerzen ist zu unterlassen (Kerzentropfen). Zugelassen sind nur Windlichter in Gläsern.

Art. 8 Ruhe und Ordnung

- 8.1. Es ist Rücksicht auf die Nachtruhe der Hausbewohner und Nachbarn zu nehmen.



- 8.2. Der Mieter hält sich ab 22.00 Uhr an die gesetzliche Nachtruhe-Verordnung.
- 8.3. Veranstaltungen müssen bis 24.00 Uhr beendet sein.
- 8.4. Für allfällige Reklamationen oder Strafklagen, z.B. Ruhestörungen oder sonstiger Delikte ist der Mieter verantwortlich und haftbar.

Art. 9 Reinigung

- 9.1. Der Raum und die Einrichtungen sind nach der Veranstaltung gereinigt und in sauberem Zustand (besenrein) zu verlassen. Das benutzte Geschirr muss abgewaschen und in den dafür bezeichneten Regalen korrekt versorgt werden.
- 9.2. Nachreinigungen werden dem Mieter gemäss Preisliste der Vermieterin (siehe Anhang 1 zum BuNR) weiterverrechnet.

Art. 10 Finanzielles/Rechnungstellung/Annulationsgebühren

- 10.1. Die Vermieterin kann die vereinbarte Miete im Voraus in Rechnung stellen.
- 10.2. Für Dauermieter wird eine spezielle Vereinbarung erstellt.
- 10.3. Die Vermieterin kann in besonderen Fällen eine Kautions verlangen.
- 10.4. Entschädigungen sind im Anhang zum BuNR geregelt.

Art. 11. Catering und Gastronomie

- 11.1. Es wird keine Catering-Liste geführt. Es ist wünschenswert, wenn einheimische Caterer berücksichtigt werden.
- 11.2. Der Mieter übernimmt die Gesamtverantwortung für die Nutzung und haftet auch für Schäden, Verunreinigungen, etc., welche durch den Caterer verursacht werden.



- 11.3. Der Caterer ist vom Mieter darauf hinzuweisen, dass Aus- und Einräumungsarbeiten möglichst geräuscharm zu erledigen sind, damit die Hausbewohner und Nachbarn nicht gestört werden. Der Abtransport des Materials soll, wenn möglich vor 22.00 Uhr erfolgen.
- 11.4. Bei Veranstaltungen gelten bezüglich Alkoholausschanks für Jugendliche und Kinder die Richtlinien des Projektes www.luegsch.net.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Es wird eine Mietvereinbarung abgeschlossen. Diese ist erst bei gegenseitiger Unterschrift gültig. Die Person, welche den Mietvertrag unterzeichnet, ist gegenüber der Vermieterin verantwortlich und haftbar.
- 12.2. Gerichtstand ist 6204 Sempach.
- 12.3. Das vorliegende Reglement hat der Vorstand der **Wohnbaugenossenschaft stella maris** am 11.06.2019 genehmigt und tritt rückwirkend ab 01.06.2019 in Kraft. Vorgenommene Änderungen sind gültig ab 01.04.2024.

Signatur

Wohnbaugenossenschaft stella maris

Präsident

Sig. Max Krummenacher

Aktuarin

Sig. Cornelia Bühlmann